

Friedhofsordnung

der Pfarre St. Peter



Friedhofsordnung der Pfarre St. Peter

Der Pfarrkirchenrat der Pfarre zum Hl. Petrus in Rankweil, in Folge kurz als Pfarre Rankweil St. Peter bezeichnet, als entsprechend der derzeit geltenden Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch rechtlich zuständiges Verwaltungsorgan für die Pfründen, die mit der Pfarre Rankweil St. Peter in Zusammenhang stehen, hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2012 die seit dem 1. Oktober 1995 geltende Friedhofsordnung teilweise abgeändert und ergänzt und die am 1. Juni 2012 in Kraft tretende Neufassung beschlossen:

§ 1

Rechtsträger und Verwaltung

- 1) Die Pfarre Rankweil-St.Peter ist Rechtsträgerin des nachstehenden Friedhofs:

ST. PETER-FRIEDHOF auf der Liegenschaft GSt-Nr. 531 KG Rankweil,
- 2) Die Verwaltung des Friedhofes und das Beerdigungswesen obliegt dem Pfarrkirchenrat der Pfarre Rankweil-St.Peter (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.

§ 2

Friedhofseinrichtungen

- 1) Die Marktgemeinde Rankweil stellt für Bestattungen zur Verfügung:

Die Leichenhalle der Marktgemeinde Rankweil.

Der Aufbahrungsraum der Leichenhalle ist zur Aufbahrung der Leichen und zur Aufbahrung der Urnen bis zu deren Bestattung bestimmt.

Jede Leiche, die in einem der genannten Friedhöfe beerdigt werden soll, ist nach der Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung im Bauamt der Marktgemeinde Rankweil in die Leichenhalle zu bringen. Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art, der Würde des Ortes entsprechend, zu erfolgen.

Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag kundzumachen.
- 2) Das Öffnen und Schließen des Grabes wird von der Marktgemeinde Rankweil durchgeführt.

Zweckbestimmung des Friedhofs

- 1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Marktgemeinde Rankweil und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für die im Gemeindegebiet von Rankweil verstorbenen Personen, die in Rankweil ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder die im Gemeindegebiet von Rankweil tot aufgefundenen Personen, die nicht in ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet werden.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann bewilligen, dass Verstorbene, die außerhalb des Gemeindegebietes gewohnt haben, jedoch in einem Naheverhältnis zur Gemeinde bzw. Pfarre standen, oder aus anderen triftigen Gründen auswärts wohnhaft gewesen sind (Altersheimen, Pflegeheimen udgl.), auf den Friedhöfen bestattet werden.

Grabstättenarten

- 1) Auf dem Friedhof sind als Grabstätten Sondergräber wie Einfachgräber, Doppelgräber und Dreifachgräber vorgesehen.
- 2) Sondergräber gemäß Pkt. 1 sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Verstorbene bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b) Bestattungsgesetz).
- 3) Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Aschen.
- 4) In einem Sondergrab für Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung auch Aschen von verstorbenen Benützungsberechtigten oder deren Angehörigen beigesetzt werden.
- 5) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und
 - d) die Adoptiveltern
 - e) und mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung auch sonstige dem Benützungsberechtigten nahestehende Personen.
- 7) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Anordnung der Grabstätten

- 1) Die einzelnen Grabstätten sind gemäß den Friedhofsübersichtsplänen angeordnet. Die Friedhofspläne liegen im Pfarramt Rankweil, Hadeldorfstraße 18, auf.
- 2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Veränderungen der Grabanordnungen vorzunehmen und zwar:

- a) während der Dauer eines Benützungsrechtes mit Einverständnis des Benützungsberechtigten und
- b) nach Ablauf eines Benützungsrechtes in jedem Fall auch ohne Einverständnis des bisherigen Benützungsberechtigten.

§ 6

Benützungsrecht

- 1) Es kann kein Eigentum an Grabstätten erworben werden, sondern nur das Recht zur Benützung von Grabstätten.
- 2) Die Begründung eines Benützungsrechtes hängt von den Platzverhältnissen ab und ist bei Platzmangel gegebenenfalls nur anlässlich eines Sterbefalles möglich.
- 3) Die Dauer des Benützungsrechtes richtet sich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhezeit bei Leichen, die derzeit 14 Jahre beträgt.
- 4) Endet ein Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz).
- 5) Das Benützungsrecht berechtigt je nach Grabstättenart und den gegebenen Möglichkeiten der Beerdigungstiefe zur Bestattung von einer oder mehreren Leichen oder einer oder mehreren Urnen.
- 6) Das Benützungsrecht für Sondergräber kann um jeweils weitere 14 Jahre verlängert werden. Der Benützungsberechtigte wird zeitgerecht von der Friedhofsverwaltung schriftlich verständigt, dass eine Verlängerung möglich ist. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, den allfälligen Wechsel seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Falls der Benützungsberechtigte einen Wohnsitzwechsel nicht bekannt gibt und er trotz Bemühungen der Friedhofsverwaltung nicht auffindbar ist, endet das Benützungsrecht nach Ablauf der Benützungsfrist.
- 7) Das Benützungsrecht kann vom Benützungsberechtigten nicht an Dritte übertragen werden. Die Erteilung eines Benützungsrechtes an andere Personen (z. B. bei Auflassung einer Grabstätte durch den Benützungsberechtigten nach Ablauf der Mindestruhezeit) erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- 8) Bei laufenden Benützungsrechten von Grabstätten aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung ist eine Verlängerung des Benützungsrechtes von der Zustimmung der Friedhofsverwaltung abhängig, also auch im Falle von Neubestattungen. Einem diesbezüglichen Ansuchen hat die Friedhofsverwaltung stattzugeben, wenn die Gestaltung der betreffenden Grabstätte den Vorschriften der Friedhofsordnung und der Friedhofsplanung entspricht (siehe auch § 10).

§ 7

Mindestruhezeiten

Die Mindestruhezeit bei Leichen oder Aschen von Erwachsenen sowie Kindern beträgt 14 Jahre.

Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindefriedhofarzt zu hören.

Beerdigungstiefen

1) Die Beerdigungstiefen betragen normalerweise:

a) für Einfachgräber..... 160 cm

Wenn Vorsorge getroffen werden soll:

für Zweitbeerdigungen..... 190 cm

für Drittbeerdigungen 220 cm

für Viertbeerdigungen 250 cm

b) Für Urnenbeisetzungen 100 cm

2) Die effektiven Beerdigungstiefen bestimmt im Einzelfall die Friedhofsverwaltung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

Graberstellung

1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von der Marktgemeinde Rankweil besorgt.

2) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmale, Grabumfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

Grabmäler

1) Über einem belegten Grab ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein würdiges Grabmal zu errichten und zu erhalten. Es dürfen keine Grabmäler errichtet werden, die dem christlichen Glauben widersprechen oder ihn verspotten. Im Zweifelsfall entscheidet die Friedhofsverwaltung.

2) Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderungen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Grabmäler sowie die Art und Größe der Einfriedungen.

3) Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.

4) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt.

- 5) Es ist ausschließlich die Errichtung schmiedeeiserner Kreuze oder solcher aus Bronze, die in einem kleinen Steinsockel befestigt sind, gestattet. Bis zur Errichtung der schmiedeeisernen Kreuze sind die üblichen schlichten Holzkreuze zulässig.
- 6) Das Anbringen einer Unterlags-Natursteinplatte, die maximal die Hälfte der Grabinnenfläche betragen darf, ist gestattet.
- 7) Das größtmögliche Ausmaß von Grabmälern wird wie folgt festgelegt:

Die Höhe eines schmiedeeisernen Kreuzes einschließlich Befestigungssockel darf 200 cm nicht übersteigen.

Der Befestigungssockel aus Naturstein darf bei Einfachgräbern nicht breiter als 70 cm und bei Doppel- und Dreifachgräbern nicht breiter als 110 cm sein.

Die Höhe des Befestigungssockels darf bei allen Grabstätten 30 cm nicht überschreiten.

Die Tiefe darf maximal 20 cm betragen.

- 8) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und, sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sie beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder absinken noch umstürzen können. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler und Grabeinfassungen, die durch Setzungen schräg stehen, sind gerade zu stellen.

Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, die durch Setzungen an der betreffenden Grabstelle verursacht wurden, sind durch den Benützungsberechtigten durchzuführen oder die Geradestellung zu veranlassen.

Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, das durch Setzungen in der Folge des Öffnens und Schließens eines benachbarten Grabes verursacht wurden, ist nach dem Verursacherprinzip von jenen Benützungsberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen, die für jenes Grab zuständig sind, durch welches die Setzungen verursacht wurden.

Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern festgestellt hat und der Benützungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlasst, die Grabmäler auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen – bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Benachrichtigung.

Grabmäler dürfen nicht an Gebäudeteilen befestigt werden.

- 9) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Kommt der Benützungsberechtigte einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Benützungsberechtigten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 11

Grabeinfassungen

- 1) Es dürfen ausschließlich Randeinfassungen aus Naturstein erstellt werden. Die Breite des Einfassungsteines darf 20 cm nicht übersteigen. Metalleinfassungen sowie Steinplatten aller Art als Einfassung, auf Zwischenwegen vor oder seitlich von Grabeinfassungen, sind ebenfalls nicht gestattet. Holzeinfassungen sind nur bis zur Aufstellung des eigentlichen Grabmals zulässig und müssen innerhalb eines Jahres durch eine Natursteineinfassung ersetzt werden.

2) Die Länge und Breite der Grabeinfassungen (Außenmaß) sind wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-------------|
| a) Außenmaßbreite bei Einfachgräbern | max. 70 cm |
| b) Außenmaßbreite bei Doppelgräbern | max. 130 cm |
| c) Außenmaßbreite bei Dreifachgräbern | max. 200 cm |

Die Länge der Grabeinfassung (Außenmaß) muss einheitlich 130 cm betragen.

§ 12

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die gänzliche Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen. Mit Ausnahme von Blumenschalen, die leicht entfernbar sind, dürfen Pflanzen nur eine maximale Höhe von 50 cm erreichen.
- 2) Grabhügel sind bis längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzu-ebnen.
- 3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.

Im Gemeinschaftsgrab kann anlässlich einer Beisetzung die Trauergemeinde Blumengebinde und Schalen für ca. 14 Tage an der vorgesehenen Stelle auflegen.

- 4) Für das Gemeinschaftsgrab gilt hinsichtlich der Gestaltung folgende Bestimmung: Es besteht keine Möglichkeit, Kerzen, Weihwasserbehältnisse (Weihwasserkessel) und Blumenschmuck anzubringen. Für die Beisetzung dürfen Särge oder Urnen, die biologisch voll verrottbar sind, verwendet werden. Die Gravur der Schilder beim Gemeinschaftsgrab wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Gravur hat zwecks einheitlichen Erscheinungsbildes – einheitlich zu erfolgen:
 - Vor- und Nachname
 - Geburts- und Sterbejahr

§ 13

Ordnungsvorschriften

- 1) Der Friedhof ist im Allgemeinen jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, kann der Friedhof während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt werden.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 3) Verboten ist insbesondere:
 - a) Das Gehen außerhalb der Wege, das Betreten von Grabbeeten und Grabeinfassungen.
 - b) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze bzw. Abfall-container (auf Trennung der Abfälle gemäß der Hin weise ist besonders zu achten).

- c) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Zubringerdienst für Gehbehinderte) und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds, Fahrrädern und dgl. im Friedhof.
 - d) Das Mitnehmen von Tieren.
 - e) Das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druck- und Werbeschriften in den Friedhöfen, Kirchen und Kapellen.
 - f) Das Anbringen von Werbe- und Firmentafeln auf Grabmälern, Einfassungen sowie Grabbepflanzungen, Blumengestecke, Bouquet, usw.
 - g) Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten (Ausheben und Schließen von Gräbern).
- 4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- 5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung kurzfristig mit leichten Kraftfahrzeugen erfolgen.
- 6) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser kann aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Pfarrei übernimmt jedoch keine Verpflichtung für jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
- 7) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, die vor der Ausführung der Tätigkeit erteilt werden muss. Die Friedhofsverwaltung legt auch den Umfang der Tätigkeit fest.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen.
- Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder Dauer durch schriftliche Mitteilung entziehen.
- 8) Jede Firma, die ein neues bzw. ein bestehendes Grab wieder aufstellt, ist verpflichtet der Friedhofsverwaltung Tag und Uhrzeit bekannt zu geben. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- 9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnliches ist auf dem Friedhofsareal verboten.

§ 14

Friedhofsverwaltung

- 1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Pfarrkirchenrat der Pfarre Rankweil-St.Peter. Anschrift: Röm. kath. Pfarramt Rankweil, Hadeldorfstraße 18, 6830 Rankweil
- 2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die Zuweisung der Grabstätten.
 - b) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften berücksichtigt werden.
 - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 15

Schadenshaftung

- 1) Die Pfarre Rankweil-St.Peter übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör und haftet nicht für Diebstahl sowie für Schäden, die verursacht wurden
 - a) durch Elementarereignisse wie Schneedruck, Dachlawinen oder Sturmschäden und dgl.
 - b) durch Vandalismus und
 - c) durch Besucher des Friedhofs und durch Personen, die in anderen Arbeiten als der von der Pfarre beauftragten Friedhofspflege auf dem Friedhof tätig sind.
- 2) Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten anderer an Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm das ausführende Unternehmen.

§ 16

Friedhofsgebühren

Die Art und Höhe für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung des Pfarrkirchenrates in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 17

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle entgegenstehenden und früheren Vorschriften ihre Gültigkeit.

Rankweil, am 14. Mai 2012

Der Pfarrkirchenrat Rankweil



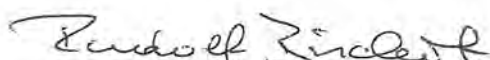
Vorsitzender: Pfarrer Wilfried M. Blum



Vors. Stv. Manfred Speckle

Die vorliegende Friedhofsordnung wird vom Bischöflichen Ordinariat in Feldkirch genehmigt.

Feldkirch, am



Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators



Bischöflicher Notar

Pfarramt Rankweil
Hadeldorfstraße 18
6830 Rankweil
05522/44001
www.pfarre.rankweil.at